

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Brühl

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung **durch den Insolvenzverwalter** soll am

Dienstag, 16.09.2025, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 8, Balthasar-Neumann-Platz 3, 50321 Brühl

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Berzdorf, Blatt 692,
BV lfd. Nr. 5

Gemarkung Berzdorf, Flur 2, Flurstück 527, Gebäude- und Freifläche,
Langenackerstraße 57, Größe: 654 m²

versteigert werden.

Grundstück, bebaut mit einem Zweifamilienhaus, zusammengesetzt aus einem entlang der südöstlichen Grenze erbauten, überwiegend unterkellerten, 2-geschossigen Vorderhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, einem einseitig an das Vorderhaus angebauten, vollunterkellerten, tlw. 1-, tlw. 2-geschossigen Anbau mit Satteldach bzw. mit Flachdach (Dachterrasse) sowie einer vom Erdgeschoss dieses Anbaus zu begehenden, vollunterkellerten Terrasse u. zwei weiteren, nicht unterkellerten, 1-geschossigen Anbauten mit Flachdach; Baujahr: ca. 1948 (An-Umbau: 1961, 1985, 2005), Wohnfläche: EG 112,26 m², 2.OG + DG 119,08 m²

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.08.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

537.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.